Kanalanschlussbeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz

Informationen für die Grundstücks-eigentümer und die Erbbauberechtigten

Hier erfahren Sie Wissenswertes über den Kanalanschlussbeitrag.

Bei Fragen rufen Sie bitte einen der genannten Ansprechpartner an. Wir helfen Ihnen gerne weiter und vereinbaren auf Wunsch einen Gesprächstermin, um Ihnen die Berechnung des Kanalanschlussbeitrags in einem persönlichen Gespräch zu erläutern.

Der Beitrag richtet sich nach der baulichen Nutzbarkeit des Grundstücks (Geschosszahl) und danach, ob das Grundstück gewerblich oder nicht gewerblich genutzt wird. Zur Entrichtung des Beitrages sind Eigentümer und Erbbauberechtigte der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.

Warum werden Kanalanschlussbeiträge erhoben?

Die Kosten des öffentlichen Abwassernetzes sind in einem gesetzlich bestimmten Rahmen von den Anliegern in Form eines Beitrages mitzufinanzieren. Dieser einmalige Beitrag wird neben den laufenden Abwassergebühren erhoben, sobald ein Baugrundstück an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden kann.

Durch den Kanalanschlussbeitrag werden die Kosten des gesamten öffentlichen Kanalnetzes des Duisburger Stadtgebiets mitfinanziert. Hierdurch sind jedoch die tatsächlichen Anschlusskosten von der Grundstücksgrenze bis zum Kanal nicht abgedeckt. Diese Kosten fallen für jedes Grundstück zusätzlich an und werden von den Wirtschaftsbetrieben Duisburg – AöR- direkt mit dem Eigentümer abgerechnet.

Kanalbestand - Auf dem Wiel

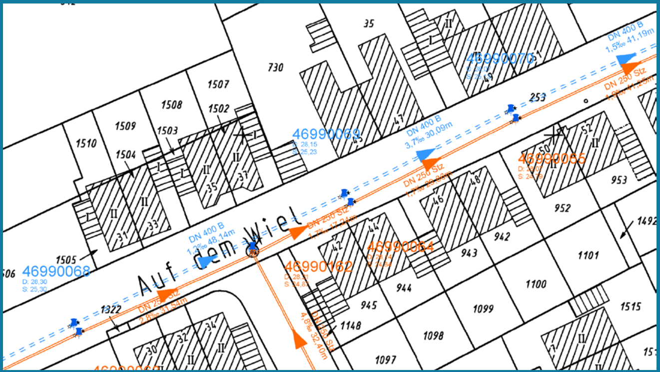

DUISBURG
am Rhein

Welche gesetzliche Grundlage gibt es für die Erhebung?

Die Beitragspflicht ist geregelt in § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Anschlussbeitragssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR.

Wann werden Kanalanschlussbeiträge erhoben?

Beitragspflichtig sind bebaute Grundstücke und unbebaute, aber bebaubare Grundstücke, wenn ein öffentlicher Abwasserkanal in angemessener Nähe zum Grundstück vorhanden ist. Grundstücke, die im Außenbereich liegen, sind beitragspflichtig, sobald sie an die Abwasseranlage angeschlossen worden sind.

Die Beitragserhebung erfolgt durch einen Leistungsbescheid nach der Inbetriebnahme des Kanals oder des Anschlusses des Grundstückes an den Kanal.

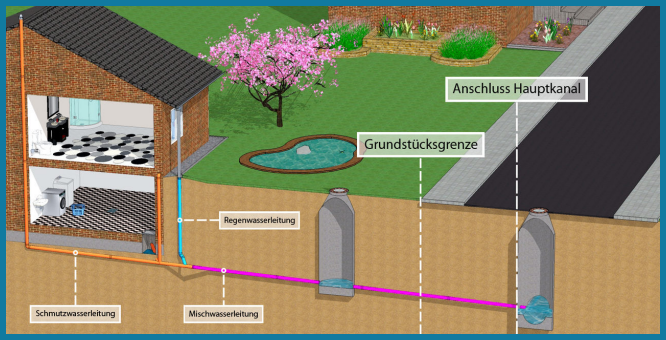

Schema - Kanalanschluss

Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Beitragssatz beträgt gemäß der Kanalanschlussbeitragssatzung 2,45 €/m² Grundstücksfläche.

Bei der Berechnung des Kanalanschlussbeitrags werden die Grundstücksgröße und die bauliche Ausnutzung des Grundstücks zugrunde gelegt. Die Grundstücksgröße wird mit einem Vervielfältiger multipliziert, der sich nach der Zahl der Vollgeschosse der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude richtet.

Gewerblich genutzte Grundstücke werden mit einem höheren Vervielfältiger bei der Beitragsberechnung berücksichtigt.
Die Vervielfältiger entnehmen Sie bitte der Anschlussbeitragssatzung.
Die nachfolgende Tabelle enthält die anzusetzenden m² Preise entsprechend der Bebauung eines Grundstücks:

Geschosszahl	Wohnnutzung	Gewerbliche Nutzung
I	3,06 € / m²	4,90 € / m²
II	3,68 € / m²	6,13 € / m²
III	4,29 € / m²	7,35 € / m²
IV	4,78 € / m²	8,33 € / m²
V	4,78 € / m²	8,33 € / m²
VI und mehr	5,27 € / m²	8,33 € / m²

Berechnungsbeispiel:

Reihenhausgrundstück

250 m² groß, zweigeschossig bebaut

Der Vervielfältiger beträgt für Grundstücke mit zweigeschossiger Bebauung 1,5. Dies ergibt einen Kanalanschlussbeitrag von

2,45 €/m² Grundstücksfläche x 1,50 = 3,68 €/m² Grundstücksfläche und einen Beitrag von

250 m² x 3,68 € = 920,00 €

Mehrfamilienhausgrundstück

800 m² groß, dreigeschossig bebaut

Der Vervielfältiger beträgt für Grundstücke mit dreigeschossiger Bebauung 1,75. Dies ergibt einen Kanalanschlussbeitrag von

2,45 €/m² Grundstücksfläche x 1,75 = 4,29 €/m² Grundstücksfläche und einen Beitrag von

800 m² x 4,29 € = 3.432,00 €

Gewerbegrundstück

1000 m² groß, zweigeschossig bebaut

Der Vervielfältiger beträgt für Gewerbegrundstücke mit zweigeschossiger Bebauung 2,50. Dies ergibt einen Kanalanschlussbeitrag von

2,45 €/m² Grundstücksfläche x 2,50 = 6,13 €/m² Grundstücksfläche

und einen Beitrag von

1000 m² x 6,13 € = 6130,00 €

Was ist mit Grundstücken, die nur an den Schmutzwasser- oder Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden?

Kann ein Grundstück aufgrund des vorhandenen Kanals nur an den Schmutzwasserkanal oder an den Niederschlagswasserkanal angeschlossen werden, ermäßigt sich der Kanalanschlussbeitrag um 50 %.

Wer muss den Beitrag bezahlen?

Der Kanalanschlussbeitrag wird von Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten erhoben.

Wann muss ich den Beitrag zahlen?

Wie alle Steuern und öffentlichen Abgaben ist auch der Kanalanschlussbeitrag innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beitragsbescheides fällig. Dies gilt auch dann, wenn Sie Widerspruch und Klage gegen den Bescheid erheben.
Sollten Sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sein, den Beitrag in einer Summe zu zahlen, kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. Dies setzt eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragspflichtigen voraus. Nach den Vorschriften der Abgabenordnung wird der geschuldete Betrag mit 6 % pro Jahr verzinst.

Kanalanschluss

Ansprechpartner:

Petra Scheuer Tel.: 0203 283 2913
Roswitha Löbbert Tel.: 0203 283 3830

Herausgeber:

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister
Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster
Abteilung Bodenordnung und Erschließung
Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg

E-Mail: **erschliessung@stadt-duisburg.de**
www.duisburg.de

Weitere Informationen sowie Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter
https://www.duisburg.de/datenschutz

2. Auflage, Duisburg im Januar 2023